

Verfahrensablauf

1. Was muss im Antrag stehen?

Anträge auf Bezuschussung von Projekten zur Förderung „Klima-Schritte“ gemäß den Förderschwerpunkten sind schriftlich zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektname
- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Rechtsform und die vertretungsberechtigte Person
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail, gegebenenfalls Homepage)
- Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragsstellers
- Name und Kontaktdaten von Projektpartnern oder der Projektpartnerinnen, sofern das Projekt in Kooperation mit einer anderen Einrichtung stattfindet
- **Projektbeschreibung**
- **Kosten- und Finanzierungsplan**
- Bankverbindung (IBAN)
- Erklärung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

Die Projektbeschreibung muss enthalten:

- Art und Ziel des Projektes
- Bezug zum Klimaschutz
- Zeit oder Zeitraum
- Zielgruppe (und ggfs. geplante Teilnehmerzahl)

Der Finanzplan muss enthalten:

- Gesamtkosten sowie detailliert nach Einzelkosten
- weitere bewilligte oder beantragte Zuschüsse
- andere Einnahmen, beispielsweise Teilnahmegebühren, Sponsorengelder
- ein gegebenenfalls resultierender Eigenanteil (Gesamtkosten des Projektes abzüglich aller weiteren Zuschüsse und Einnahmen)

Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller der Koordinationsstelle Klimaschutz gänzlich unbekannt ist, können aussagekräftige Referenzen und gegebenenfalls die Einsicht in die Satzungen oder vergleichbare Dokumente verlangt werden.

2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge für Projekte können ganzjährig bei der Koordinationsstelle Klimaschutz der Stadt Köln eingereicht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Mittelvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmittel.

Die Absenderin oder der Absender muss klar erkennbar und der Antrag unterschrieben sein.

3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen?

Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Koordinationsstelle Klimaschutz. Das Ergebnis wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

4. Welche Unterlagen müssen nach Abschluss des Projektes vorgelegt werden

(Abrechnung und Verwendungsnachweise)?

Spätestens acht Wochen nach Abschluss eines bezuschussten Projektes sind der Koordinationsstelle Klimaschutz vorzulegen:

- ein Sachbericht
- ein zahlenmäßiger Nachweis in der detaillierten Einzelaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplans ohne Vorlage von Belegen bei (weitere Zuschüsse, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder et cetera)
- eine Versicherung über die Richtigkeit der Angaben, der sachgerechten Verwendung und zur Aufbewahrung von Einzelnachweisen

Der Sachbericht muss die Durchführung des Projektes darstellen. Es muss erkennbar sein, dass das Projekt gemäß Antrag umgesetzt wurde und dass die Förderziele erreicht worden sind. Sofern das Projekt in der beantragten Form nicht durchgeführt wurde und/oder die Ziele nicht erreicht wurden, ist dafür eine kurze Begründung abzugeben. Als Nachweis für die Durchführung können unter anderem Presseartikel, Bildmaterial, Publikationen, Teilnehmerlisten dienen.

Der Nachweis über die Kosten muss eine tabellarische Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen entsprechend dem bei Antrag vorgelegten Finanzplan enthalten. Es müssen keine Einzelbelege, beispielsweise Quittungen, Stundennachweise, Kontoauszüge oder sonstigen Nachweise vorgelegt werden (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Stadt Köln behält sich vor, eine detaillierte Belegprüfung durchzuführen.

Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen, Nachweise und Belege **10 Jahre** aufzubewahren. Die Nachweise und Belege sind der Stadt Köln auf Anfrage für einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger muss eine unterschriebene Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit seiner Angaben und der Mittelverwendung abgeben, siehe oben.

Die Koordinationsstelle Klimaschutz kann im Rahmen des Bewilligungsbescheides von den vorangegangenen Regelungen abweichende Bestimmungen festlegen.

5. Wann wird der Zuschuss überwiesen?

In der Regel werden beantragte Zuschüsse erst nach Bewilligung des Projektes überwiesen. Die Überweisung kann nur auf ein in Deutschland geführtes Konto überwiesen werden. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens 6-8 Wochen nach Einreichen des Förderantrags ein.